

# RS Vwgh 1991/3/5 90/14/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §114 Abs1;

FinStrG §57 Abs1;

FinStrG §98 Abs1;

FinStrG §98 Abs4;

## Beachte

Besprechung AnwBl 1991/5, 331;

## Rechtssatz

Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des § 57 Abs 1, § 114 Abs 1 sowie § 98 Abs 1 und § 98 Abs 4 FinStrG ergibt sich, daß als von Amts wegen aufzunehmende Beweismittel alles in Frage kommt, was zur Feststellung des Sachverhaltes dient, wobei ein Beweisverwertungsverbot nur insofern besteht, als unzulässig gewonnene Beweismittel nur bei der Fällung des Erkenntnisses (der Strafverfügung) nicht zum Nachteil des Beschuldigten oder des Nebenbeteiligten herangezogen werden dürfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140238.X01

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)